

# RS Vwgh 1996/5/22 95/21/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §18 Abs1;

StGB §223;

StGB §43;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen des Aufenthaltsverbotes sind ohne Bindung an die vom Strafgericht ausgesprochene bedingte Strafnachsicht aus fremdenrechtlichen Gesichtspunkten eigenständig zu beurteilen. Daß zwischen dem dem Fremden zur Last liegenden Fehlverhalten (hier nach § 223 StGB) und der Erlassung des angefochtenen Bescheides ein Zeitraum von knapp drei Jahren verstrichen war, macht den angefochtenen Bescheid nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210104.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)